

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/5/4 2006/03/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2006

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65002 Jagd Wild Kärnten  
19/05 Menschenrechte  
24/01 Strafgesetzbuch  
25/01 Strafprozess

## Norm

JagdG Krnt 2000 §49 Abs3;  
JagdG Krnt 2000 §90 Abs2;  
JagdG Krnt 2000 §90 Abs6 litc;  
JagdRallg;  
MRKZP 07te Art4 Z1 idF 1998/III/030;  
MRKZP 11te;  
StGB §125;  
StGB §126;  
StGB §222;  
StPO 1975 §90 Abs1;

## Rechtssatz

Durch die Tötung einer, wenngleich Wild hetzenden, Labradorhündin -

diese Rasse ist unstrittig den Jagdhunden zuzurechnen - hat der Beschwerdeführer (Jagdschutzorgan) gegen § 49 Abs 3 Krnt JagdG 2000 verstoßen. Der Verstoß des Beschwerdeführers gegen § 49 Abs 3 Krnt JagdG 2000 stellt zweifellos eine gröbliche Verletzung einer jagdrechtlichen Vorschrift und damit ein Vergehen gegen die Standespflichten dar. Unabhängig von der an sich schon rechtswidrigen wissentlichen Beeinträchtigung fremden Eigentums durch Tötung der Hündin hat die belangte Behörde zu Recht ausgeführt, dass durch ein derartiges Verhalten - unberechtigtes Töten eines Jagdhundes durch ein Jagdschutzorgan - gegen das Ansehen und die Interessen der Kärntner Jägerschaft verstoßen wurde.

## Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Jagdhunde Jagdschutz Jagdschutzorgan  
Interessensvertretung der Jäger Ehrengericht Jägerehre Disziplinarmaßnahme Einhaltung der Jagdvorschriften

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2006:2006030049.X06

## Im RIS seit

24.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)